

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (Sächs. GV81. S. 138) und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (GVBl. 5. 245, ber. 5. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 02.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz,
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dommitzsch im Sinne der §§ 6 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Dommitzsch in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Einsatzgebiet im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 17 SächsFwVO verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden

- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
- g) die Gemeinde, in der gemeindeübergreifende Hilfe geleistet wurde

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt.

- 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
- 4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1. Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- 2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- 3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 - 4. Ersatz von Verbrauchsmitteln
- 4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- 5. Aufwendungsersatz und Gebühren werden, nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich, und hat der

Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.
7. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeugs bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt und
 - in den Fällen des § 3 Buchstabe g) die hilfeersuchende Gemeinde
2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
 - demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dommitzsch vom 26.11.2001 außer Kraft.

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2. Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsnachfolgen hingewiesen worden ist.

Dommitzsch, 03.03.2010

gez. Koch, Bürgermeister

(Abdruck Dienstsiegel)

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Berechnung der Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 14 SächsBRKG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungsgebührenpflichtigen getragen.

2. Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal

Als Aufwendungssatz für den Einsatz von feuerwehrtechnischem Personal wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 EUR/Std. pro Person festgelegt.

3. Feuersicherheitswachen

Für Feuersicherheitswachen werden je wachhabende Person 10,00 € pro Stunde verrechnet. Angefangene Stunden werden nach Addition der Sicherheitswachzeiten aller Wachhabenden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

4. Stundensätze für Fahrzeuge, Anhänger, Geräte und Ausrüstung

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

4.1. Fahrzeuge und Anhänger

Die Sätze gelten für voll bestückte Fahrzeuge einschließlich der Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal und Materialverbrauch

	Verrechnungssätze je Stunde (in Euro)
4.1.1. Löschfahrzeug (HLF 20/30)	100,00
4.1.2. Löschfahrzeug (LF 16-TS 8)	85,00
4.1.3. Rüstwagen	85,00
4.1.4. ELW 1	35,00
4.1.5. Mannschaftstransportwagen	35,00
4.1.6. Tragkraftspritzenanhänger	40,00
4.1.7. Schaumbildneranhänger	40,00
4.1.8. ErkKw	65,00
4.1.9. Mehrzweckboot (MZB)	53,00

4.2. Geräte und Ausrüstung

Die Sätze gelten ohne Betriebsstoffe, Transportaufwand und Bedienungspersonal

		Grundpreis in €	Stundensatz in €
4.2.1.	Tragkraftspritze	18,00	10,00
4.2.2.	Wassersauger	8,50	3,00
4.2.3.	Stromerzeuger, 5 kVA	10,00	10,00
4.2.4.	Tauchpumpe	7,50	2,00
4.2.5.	Schmutzwasserpumpe	8,50	2,00
4.2.6.	Elektrotauchpumpe	8,50	2,00
4.2.7.	Luftkompressor ND (Niederdruck)	8,50	7,00
4.2.8.	Kettensäge	7,50	5,00
4.2.9.	Trennschleifer, elektrisch	5,00	5,00
4.2.10.	Beleuchtungssatz	25,00	10,00
4.2.11.	Sicherungssatz	15,00	5,00
4.2.12.	Atemschutzgerät	25,00	7,00
4.2.13.	Hitzeschutzanzug	25,00	10,00
4.2.14.	Satz Hebekissen	25,00	6,00
4.2.15.	Dichtkissen	10,00	3,00
4.2.16.	Kübelspritze	5,00	1,00
4.2.17.	B-Druckschlauch	5,00	2,00
4.2.18.	C-Druckschlauch	5,00	2,00
4.2.19.	Saugschlauch	7,00	2,00
4.2.20.	Verteiler C-B-C	5,00	1,00
4.2.21.	Saugkorb	3,00	1,00
4.2.22.	CM-Strahlrohr	4,00	1,00
4.2.23.	8M-Strahlrohr	5,00	1,00
4.2.24.	Fangleine mit Beutel	7,00	2,00

5. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf-, Reinigungs- und Reparaturkosten sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Verrechnungssätze richten sich nach den geltenden Preisen des Feuerwehrtechnischen Zentrums Torgau. Verbrauchsmaterial wird entsprechend dem Einkaufspreis in Rechnung gestellt

6. Missbräuchliche Alarmierung

Je eingesetzte Person und Fahrzeuge die Kosten nach Nr. 1 und 3.

Ermittelungskostenpauschale beim Missbrauch von Notrufeinrichtungen und vorsätzlicher Brandstiftung 31,00 €.